



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

4. – 18. Oktober 2024

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im Kalender auf
unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

Datenschutzhinweis

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtssachen

- C-541/20 Litauen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung und Arbeitszeit)
- C-542/20 Litauen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)
- C-543/20 Bulgarien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Arbeitszeit)
- C-544/20 Bulgarien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung)
- C-545/20 Bulgarien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)
- C-546/20 Rumänien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Arbeitszeit)
- C-547/20 Rumänien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)
- C-548/20 Rumänien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung)
- C-549/20 Zypern / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)
- C-550/20 Zypern / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung)
- C-551/20 Ungarn / Parlament und Rat (Mobilitätspaket)
- C-552/20 Malta / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)
- C-553/20 Polen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Arbeitszeit)
- C-554/20 Polen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)
- C-555/20 Polen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung)

Mobilitätspaket

2020 erließen Parlament und Rat das sog. Mobilitätspaket, mit dem die Arbeitsbedingungen von LKW-Fahrern verbessert, klare Regeln für die Entsendung von Fahrern geschaffen und die Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Praktiken besser durchgesetzt werden sollen (siehe [Pressemitteilung des Parlaments vom 9. Juli 2020](#) und [Pressemitteilung des Rates vom 7. April 2020](#)).

Es handelt sich um die Verordnung 2020/1054 vom 15. Juli 2020 über Lenk- und Ruhezeiten sowie über Fahrtenschreiber, die Verordnung 2020/1055 vom 15. Juli 2020 über den Berufs- und Marktzugang sowie

die Richtlinie 2020/1057 vom 15. Juli 2020 über die Durchsetzungsanforderungen und die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor.

Die vorgenannten sieben Mitgliedstaaten haben das Mobilitätspaket in verschiedenen Hinsichten vor dem Gerichtshof angefochten.

Generalanwalt Pitruzzella hat seine Schlussanträge am 14. November 2023 vorgelegt.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-541/20

Weitere Informationen C-542/20

Weitere Informationen C-543/20

Weitere Informationen C-544/20

Weitere Informationen C-545/20

Weitere Informationen C-546/20

Weitere Informationen C-547/20

Weitere Informationen C-548/20

Weitere Informationen C-549/20

Weitere Informationen C-550/20

Weitere Informationen C-551/20

Weitere Informationen C-552/20

Weitere Informationen C-553/20

Weitere Informationen C-554/20

Weitere Informationen C-555/20

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-21/23 Lindenapotheke

Verkauf apothekenpflichtiger, aber rezeptfreier Medikamente über Amazon

Ein Apotheker beanstandet vor den deutschen Gerichten, dass ein anderer Apotheker rezeptfreie apothekenpflichtige Arzneimittel über Amazon verkauft.

Er macht geltend, der andere verstoße dabei gegen die

Datenschutzgrundverordnung. Er verarbeite nämlich Gesundheitsdaten seiner Kunden, ohne dass diese darin eingewilligt hätten. Das sei unlauterer Wettbewerb.

Der Bundesgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob man einen Konkurrenten wegen Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung vor den Zivilgerichten verklagen kann.

Außerdem möchte er wissen, ob die bei der Bestellung angegebenen Daten überhaupt Gesundheitsdaten sind, denn bei rezeptfreien Arzneimitteln bleibe unklar, für wen sie letztlich bestimmt sind.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 25. April 2024 die u.a. Ansicht vertreten, dass die Daten der Kunden eines Apothekers, die bei der Bestellung von apothekenpflichtigen, aber nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auf einer Online-Verkaufsplattform übermittelt werden, keine „Gesundheitsdaten“ darstellen. Aus ihnen könnten nämlich nur hypothetische oder ungenaue Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand der Person, die die Online-Bestellung vornehme, gezogen werden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-240/23 Herbaria Kräuterparadies II

EU-Logo für ökologische/biologische Produktion

Seit 2012 wehrt sich die Herbaria Kräuterparadies GmbH gegen die Entscheidung des Freistaats Bayern, mit der ihr untersagt wurde, den Hinweis auf den ökologischen Landbau in der Etikettierung, Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung einer Fruchtsaftmischung mit Kräuterauszügen zu verwenden, die neben biologischen/ökologischen Produkten auch Vitamine nicht pflanzlichen Ursprungs und Eisengluconat enthält, die nicht mittels biologischer Landwirtschaft erzeugt werden.

Ein erstes Urteil des Gerichtshofs hat die Auslegung des Freistaats Bayern bestätigt, dass das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion sowie der Hinweis auf den ökologischen Landbau in einem solchen Fall nicht verwendet werden können (Urteil vom 5. November 2014, Herbaria Kräuterparadies, [C-137/13](#)).

Herbaria beruft sich nunmehr auf eine Ungleichbehandlung ihres Produkts gegenüber einem vergleichbaren US-amerikanischen Produkt. Auch diesem seien pflanzliche Vitamine und Eisengluconat aus nicht ökologischer/nicht biologischer Herstellung beigefügt. Dennoch sei es als aus US-amerikanischer ökologischer/biologischer Produktion stammendes Produkt anerkannt und dürfe aus diesem Grund in der EU mit deren Logo für ökologische/biologische Produktion vermarktet werden. Die Vereinigten Staaten seien nämlich als Drittland mit gleichwertigen Produktions- und Kontrollvorschriften anerkannt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung hierzu ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 18. Juni 2024 die Ansicht vertreten, dass eine etwaige Ungleichbehandlung jedenfalls gerechtfertigt sei.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-548/21 Bezirkshauptmannschaft Landeck (Versuchter Zugriff auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten persönlichen Daten)

Zugriff der Kriminalpolizei auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten

Die österreichische Kriminalpolizei nahm Ermittlungen gegen den Adressaten eines Paketes auf, das Cannabis enthielt. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung stellte sie ein Mobiltelefon sicher und nahm es mit, um die

darauf gespeicherten Daten auszulesen, was ihr jedoch nicht gelang.

Der Betroffene beanstandete die Sicherstellung seines Mobiltelefons vor einem österreichischen Gericht. Erst im Laufe des Gerichtsverfahrens erfuhr er, dass die Polizei versucht hatte, auf seine Daten zuzugreifen.

Das österreichische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der EU-Datenschutzvorschriften sowie der EU Grundrechtecharta. Es möchte erstens wissen, ob nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität den Zugriff auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten rechtfertigen kann. Zweitens möchte es wissen, ob ein solcher Zugriff nur mit richterlicher Genehmigung erfolgen darf. Und drittens möchte es wissen, ob man den Betroffenen über den Zugriff auf die Daten informieren muss.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 20. April 2023 die Ansicht vertreten, dass der Zugriff auf die Daten nicht auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität beschränkt sei, aber in jedem Einzelfall gerechtfertigt und auf das unbedingt Erforderliche reduziert werden müsse. Wenn die Daten ein genaues Bild des Privatlebens des Betroffenen böten, bedürfe es einer vorherigen richterlichen Anordnung. Der Betroffene sei rechtzeitig zu informieren.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-4/23 Mirin

Änderung des Geschlechts und des Vornamens

Eine bei der Geburt in Rumänien als weiblich registrierte Person identifiziert sich als männliche Transgender-Person und nutzt das Pronomen „er“. Nach seinem Umzug in das Vereinigte Königreich und Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit änderte er daher seine Anrede nach dem „Deed Poll“-Verfahren von weiblich zu männlich. Seinen Führerschein und seinen britischen Reisepass ließ er daraufhin

entsprechend ändern. Im Juni 2020, d.h. noch vor dem Brexit, erhielt er außerdem ein „Gender Recognition Certificate“, das seine männliche Geschlechtsidentität anerkennt und bestätigt.

Nach Abschluss dieser Verfahren wandte sich der Betroffene im Mai 2021, d.h. nach dem Brexit, aber während der Übergangsfrist, an das Standesamt der rumänischen Stadt Cluj und beantragte – auf der Grundlage der im Vereinigten Königreich ausgestellten Dokumente – die Eintragung eines Vermerks über die Änderung des Geschlechts und des Vornamens in der Geburtsurkunde und die entsprechende Änderung der Personenidentifikationsnummer. Außerdem beantragte er die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit diesen neuen Angaben.

Der Antrag wurde abgelehnt, weil nach rumänischem Recht ein Vermerk über die Änderung des Geschlechts nur dann eingetragen werden könne, wenn sie durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung genehmigt worden sei. Die britischen Dokumente entsprächen diesem Erfordernis nicht.

Der Betroffene hat diese Ablehnung vor einem rumänischen Gericht angefochten. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob die im Vereinigten Königreich erfolgten Änderungen anzuerkennen sind und welche Rolle der Brexit für die Frage womöglich spielt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 7. Mai 2024 die Ansicht vertreten, dass die Weigerung eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Änderung des Vornamens und des Geschlechts anzuerkennen, gegen die Rechte der Unionsbürger verstoße. Die Mitgliedstaaten blieben jedoch dafür zuständig, die Wirkungen dieser Anerkennung im Bereich der Ehe und Abstammung zu regeln (siehe Pressemitteilung [Nr. 81/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des **Gerichtshofs (Große Kammer)** in der Rechtssache **C-406/22 Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky**

Einstufung der Republik Moldau als sicherer Herkunftsstaat

Die gemeinsamen Verfahrensvorschriften für die Zuerkennung internationalen Schutzes gemäß der Richtlinie 2013/32 sehen die Möglichkeit einer Sonderbehandlung von Anträgen von Staatsangehörigen eines Landes vor, das als „sicherer Herkunftsstaat“ eingestuft wurde. Insbesondere kann ein Mitgliedstaat entscheiden, dass in einem solchen Fall kein automatisches Recht besteht, nach Ablehnung des Antrags solange im Inland zu verbleiben, bis über einen Rechtsbehelf entschieden wurde.

Bislang gibt es auf EU-Ebene keine gemeinsame Liste sicherer Herkunftsstaaten. Vielmehr sind die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie befugt, solche Listen selbst festzulegen. Das Konzept des „sicheren Herkunftsstaats“ wird zwar von recht vielen Mitgliedstaaten (nämlich 19) verwendet, doch nicht alle Mitgliedstaaten greifen darauf zurück.

Die Tschechische Republik hat die Republik Moldau in ihre Liste aufgenommen.

Das Regionalgericht Brno [Brünn], das mit einer Klage gegen diese Entscheidung befasst ist, hegt Zweifel, wie das Konzept des sicheren Herkunftsstaats im Licht der nachstehenden Umstände zu verstehen ist.

Erstens unterliegt (bzw. unterlag zum maßgeblichen Zeitpunkt) die von der Tschechischen Republik vorgenommene Einstufung der Republik Moldau als sicherer Herkunftsstaat einer territorialen Ausnahme in Bezug auf Transnistrien, eine Region im Osten des Landes, die an die Ukraine grenzt. Laut den Akten wurde diese Ausnahme festgelegt, weil es der Republik Moldau nicht möglich ist, in dieser Region ihre Hoheitsgewalt auszuüben.

Zweitens machte die Republik Moldau, die Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist, im Laufe des Jahres 2022 von Art. 15 EMRK Gebrauch, der die Möglichkeit vorsieht, in Kriegszeiten oder bei einem anderen öffentlichen Notstand von den in der EMRK vorgesehenen Verpflichtungen abzuweichen.

Vor diesem Hintergrund fragt sich das Regionalgericht Brno, ob der Umstand, dass ein Staat von Art. 15 EMRK Gebrauch gemacht hat, dazu führt, dass dieser Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat im Sinne der Richtlinie 2013/32 angesehen werden kann. Darüber hinaus fragt es sich, ob es den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 2013/32 verwehrt ist, einen Staat nur teilweise – unter Anwendung einer territorialen Ausnahme – als sicheren Herkunftsstaat einzustufen. Schließlich möchte es für den Fall, dass sich aus der Beantwortung einer dieser Fragen ergibt, dass das Unionsrecht einer Einstufung der Republik Moldau als sicherer

Herkunftsstaat entgegensteht, wissen, ob es aufgrund der Richtlinie 2013/32 verpflichtet ist, diesen Umstand von Amts wegen zu berücksichtigen.

Generalanwalt Emiliou hat seine Schlussanträge am 30. Mai 2024 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-778/21 P Kommission / Front Polisario und C-798/21 P Rat / Front Polisario, sowie in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-779/21 P Kommission / Front Polisario und C-799/21 P Rat / Front Polisario

Westsahara

Der Front Polisario, der behauptet, „im Namen des saharaischen Volkes“ zu handeln, hat vor dem Gericht der EU Nichtigkeitsklagen gegen zwei Beschlüsse erhoben, mit denen der Rat der EU den Abschluss von zwei Abkommen zwischen der EU und Marokko genehmigt habe, welche die Westsahara betreffen. Diese Abkommen sind das Ergebnis von Verhandlungen, die geführt wurden, um frühere Abkommen angesichts von zwei Urteilen des Gerichtshofs (siehe Pressemitteilungen [Nr. 146/16](#) und [Nr. 21/18](#)) zu ändern.

Zum einen geht es um die Erstreckung der EU-Zollpräferenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara, die unter der Kontrolle der marokkanischen Zollbehörden ausgeführt werden.

Zum anderen geht es um die Einbeziehung der an die Westsahara angrenzenden Gewässer in das Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko.

Der Front Polisario macht u. a. geltend, dass der Rat dadurch, dass er die streitigen Abkommen ohne die Zustimmung des saharaischen Volkes genehmigt habe, gegen Unions- und Völkerrecht verstoßen habe. Die streitigen Abkommen fänden nämlich auf die Westsahara Anwendung, sähen die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieses Gebiets vor und begünstigten die Politik der Annexion dieses Gebiets durch Marokko. Das zweite der beiden streitigen Abkommen finde auch auf die an die Westsahara angrenzenden Gewässer Anwendung. Insbesondere stünden diese Abkommen nicht im Einklang mit den beiden vorgenannten Urteilen des Gerichtshofs, die eine solche räumliche Geltung ausgeschlossen hätten.

Mit Urteilen vom 29. September 2021 ([T-279/19](#) sowie verbundene Rechtssachen [T-344/19 und T-356/19](#)) erklärte das Gericht die angefochtenen Beschlüsse für nichtig. Es erhielt ihre Wirkungen jedoch für einen bestimmten Zeitraum aufrecht, da ihre Nichtigkeitserklärung mit sofortiger Wirkung schwerwiegende Folgen für das auswärtige Handeln der EU haben und die Rechtssicherheit ihrer internationalen Verpflichtungen in Frage stellen könne (siehe Press release [No 166/21](#)).

Die Kommission und der Rat haben gegen diese Urteile Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 21. März 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Nichtigkeitserklärung des Ratsbeschlusses betreffend das Fischereiabkommen zu bestätigen (wenn auch aus anderen Gründen als jene, die das Gericht zugrunde gelegt habe) und die diesbezüglichen Rechtsmittel von Kommission und Rat zurückzuweisen (siehe Press release [No 53/24](#)). Hinsichtlich der Zollpräferenzen hingegen hat sie dem Gerichtshof vorgeschlagen, den Rechtsmitteln stattzugeben, das Urteil des Gericht, das diesen Ratsbeschluss für nichtig erklärt hatte, aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen (siehe Press release [No 54/24](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen C-778/21](#)

[Weitere Informationen C-798/21](#)

[Weitere Informationen C-779/21](#)

[Weitere Informationen C-799/21](#)

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-399/22 Confédération paysanne (Melonen und Tomaten aus der Westsahara)

Ursprungsangabe für Produkte aus der Westsahara

Die Confédération paysanne, ein französischer Agrarverband, beantragte bei der französischen Regierung, die Einfuhr von Melonen und Tomaten aus der Westsahara zu verbieten, weil sie fälschlicherweise als Erzeugnisse aus Marokko gekennzeichnet seien. Da die Regierung diesen Beschluss nicht erließ, erhob die Confédération paysanne Klage beim französischen Staatsrat. Dieser hat dem Gerichtshof mehrere Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts vorgelegt.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 21. März 2024 die Ansicht vertreten, dass Melonen und Tomaten aus der Westsahara mit einem „Ursprungsland“-Etikett versehen sein müssten, das ihren Ursprung in diesem Gebiet widerspiegele. Für diese Erzeugnisse dürfe nicht Marokko als „Ursprungsland“ angegeben sein (siehe Press release [No 55/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-633/22 Real Madrid Club de Fútbol

Schadensersatz wegen ehrverletzenden Zeitungsartikels

Vor nahezu zehn Jahren wurden die französische Zeitung *Le Monde* und einer ihrer Journalisten in Spanien wegen der 2006 erfolgten Veröffentlichung eines Artikels verurteilt, in dem über Verbindungen zwischen dem Fußballverein Real Madrid und Dr. Fuentes berichtet wurde, dem Drahtzieher eines Dopingrings im Radsport. Mit der Entscheidung,

dass der Artikel verleumderisch sei und dem Ruf des Vereins schade, ordnete die spanische Justiz eine Strafzahlung in Höhe von 390 000 Euro gegen die Herausgeberin der Zeitung und in Höhe von 33 000 gesamtschuldnerisch gegen Letztere und ihren Journalisten an.

Real Madrid beantragte die Vollstreckung dieser spanischen Entscheidungen in Frankreich. 2020 lehnte das Berufungsgericht Paris den Antrag aber unter Verweis auf die Ordre-public-Klausel ab: Die Verurteilung entfalte unter Verletzung der Presse- und der Meinungsäußerungsfreiheit eine abschreckende Wirkung auf Journalisten und Presseorgane in Bezug auf die Beteiligung an der öffentlichen Erörterung für die Allgemeinheit interessanter Themen.

Der mit dem Rechtsstreit befasste französische Kassationshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine Verletzung der in der EU-Grundrechte-Charta garantierten Pressefreiheit einen Rückgriff auf die Ordre-Public-Klausel rechtfertigen kann.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Februar 2024 die Ansicht vertreten, dass eine offensichtliche Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit einen Grund für die Versagung der Vollstreckbarerklärung darstellen könne. Eine Verurteilung zu Schadensersatz, dessen Betrag offensichtlich überhöht sei, führe zu einer abschreckenden Wirkung, die sowohl die journalistische Freiheit als auch die Informationsfreiheit beeinträchtige (siehe Pressemitteilung [Nr. 27/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-650/22 FIFA

Transfer von Fußballspielern

Ein Fußballspieler, der früher bei Lokomotiv Moskau spielte, hat die FIFA und den belgischen Fußballverband vor den belgischen Gerichten auf Schadensersatz verklagt. Er macht geltend, dass die FIFA-Transfer-Regeln seine Suche nach einem neuen Verein erheblich erschwert hätten und ihm

dadurch ein Schaden in Höhe von 6 Mio. Euro entstanden sei. Nur der Verein Sporting du pays de Charleroi habe ihm ein Angebot unterbreitet.

Die FIFA-Transfer-Regeln sehen vor, dass ein Spieler und sein neuer Verein gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet sind, die dem Verein zusteht, dessen Vertrag mit dem Spieler ohne triftigen Grund aufgelöst wurde. Darüber hinaus sehen sie ein Verbot für den neuen Verein vor, einen Berufsspieler zu registrieren, der seinen alten Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, und erlauben es dem ehemaligen Verein, den für die Registrierung erforderlichen internationalen Freigabeschein (ITC) nicht auszustellen, wenn es zwischen diesem Verein und dem Spieler zu einer Vertragsstreitigkeit über die Auflösung des alten Vertrags kommt.

Zwischen dem hier in Rede stehenden Fußballspieler und Lokomotiv Moskau war zu einer solchen Streitigkeit gekommen. Sie endete während der Suche des Spielers nach einem neuen Verein damit, dass die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA dem Spieler auferlegte, Lokomotiv Moskau eine Entschädigung in Höhe von 10,5 Mio. Euro zu zahlen. Zwei Monate nach dieser Entscheidung wurde der Fußballspieler von Olympique de Marseille verpflichtet.

Das mit dem Rechtsstreit zwischen dem Fußballspieler und der FIFA sowie dem belgischen Fußballverband befasste Berufungsgericht Mons möchte vom Gerichtshof wissen, ob die streitige FIFA-Transfer-Regeln mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und dem EU-Kartellverbot vereinbar sind.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 30. April 2024 die Ansicht vertreten, dass sich die streitigen FIFA-Regeln als mit den unionsrechtlichen Vorschriften über den Wettbewerb und die Freizügigkeit unvereinbar erweisen könnten (siehe Pressemitteilung [Nr. 78/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-446/21 Schrems (Veröffentlichung von Daten)

Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks personalisierter Werbung

Maximilian Schrems macht vor den österreichischen Gerichten geltend, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Meta Platforms Ireland gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoße. Er habe in die Datenverarbeitung nicht eingewilligt und Meta könne sich nicht darauf berufen, dass die Verarbeitung seiner Daten für die Vertragserfüllung erforderlich sei. Herr Schrems rügt insbesondere die Verarbeitung sensibler Daten, nämlich zu seinen politischen Überzeugungen und seiner sexuellen Orientierung. Insoweit stellt sich die Frage, wann davon auszugehen ist, dass die betroffene Person solche Daten „offensichtlich öffentlich gemacht hat“, so dass ihre Verarbeitung ausnahmsweise zulässig ist.

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zu den Voraussetzungen vorgelegt, unter denen nach der Datenschutz-Grundverordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten, darunter auch sensibler Daten, erlaubt ist.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 25. April 2024 die Ansicht vertreten, dass die öffentliche Äußerung der eigenen sexuellen Orientierung durch den Nutzer eines sozialen Netzwerks dieses Datum „offensichtlich öffentlich“ mache, doch erlaube dies nicht dessen Verarbeitung zum Zweck der personalisierten Werbung (siehe Pressemitteilung [Nr. 74/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Der OGH hatte in diesem Verfahren dem EuGH bereits zuvor Fragen zur Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für die Klage von Herrn Schrems gegen Facebook (jetzt Meta) vorgelegt, siehe Pressemitteilung [Nr. 7/18](#).

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-608/22 und C-609/22 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Afghanische Frauen)

Seit der Rückkehr des Taliban-Regimes in Afghanistan hat sich die Situation der Frauen in einem Maße verschlechtert, dass von einer Verleugnung ihrer Identität gesprochen werden kann. Das Regime zeichnet sich durch eine Anhäufung diskriminierender Handlungen und Maßnahmen aus, die u. a. ihren Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben und ihre Bewegungs- und Sportausübungsfreiheit einschränken oder sogar verbieten, die ihnen den Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vorenthalten und ihnen vorschreiben, ihren Körper und ihr Gesicht vollständig zu bedecken.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat den EuGH in Bezug auf Asylanträge afghanischer Frauen um Vorabentscheidung ersucht (siehe auch Mitteilung des [VwGH](#)). Er möchte wissen, ob eine solche Behandlung als Verfolgung angesehen werden kann, die eine Anerkennung als Flüchtling rechtfertigt. Es möchte außerdem wissen, ob ein Mitgliedstaat bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz eine begründete Furcht vor Verfolgung annehmen darf, wenn er dabei nur auf die Geschlechtszugehörigkeit der Antragstellerin abstellt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 9. November 2023 die Ansicht vertreten, dass es sich bei den diskriminierenden Maßnahmen des Taliban-Regimes gegenüber afghanischen Frauen wegen ihrer kumulativen Wirkung um eine Verfolgung handele. Nichts hindere einen Mitgliedstaat daran, eine begründete Furcht dieser Frauen vor Verfolgung anzuerkennen, ohne dass nach weiteren Anhaltspunkten in ihrer persönlichen Situation gesucht werden müsse (siehe Pressemitteilung [Nr. 172/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen C-608/22](#)

[Weitere Informationen C-609/22](#)

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-546/22 Schauinsland-Reisen

Absage einer Pauschalreise wegen Covid-19-Pandemie

Ein niedergelassener Facharzt und seine Gattin buchten am 13. Mai 2020 eine von Schauinsland-Reisen organisierte Pauschalreise auf die Malediven für den Zeitraum vom 26. Dezember 2020 bis 2. Januar 2021.

Spätestens ab Dezember 2020 bestand für die Malediven aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums der höchsten Stufe. Damit wurde von allen touristischen und nicht notwendigen Reisen, einschließlich Urlaubs- und Familienbesuchsreisen, in dieses Land gewarnt. Zu diesem Zeitpunkt war die 7-Tages-Inzidenz auf den Malediven mit 34,7 allerdings geringer als in Österreich mit 220.

Schauinsland-Reisen sagte die Reise am 3. Dezember 2020 aufgrund der Reisewarnung ab und überwies dem in Rede stehenden Kunden die von ihm geleistete Anzahlung zurück. Alternative Reiseangebote entsprachen nicht dessen Vorstellungen.

Der Kunde macht gegenüber Schauinsland-Reisen Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude sowie einen pauschalen Unkostenbetrag geltend. Darüber hinaus begehrt er den Ersatz von Verdienstentgang, weil er seine Praxis wegen der gebuchten Reise vom 23. Dezember 2020 bis 5. Januar 2021 geschlossen habe. Eine kurzfristige Rücknahme der Schließung sei nach der Absage nicht mehr möglich gewesen. Die Reisewarnung des Ministeriums sei kein unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstand gewesen, der Schauinsland an der Erfüllung des Reisevertrags gehindert hätte, zumal die 7-Tages-Inzidenz auf den Malediven günstiger gewesen wäre, es auch dort ausreichende medizinische Versorgung gebe und er und seine Gattin überdies eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen hätten.

Schauinsland-Reisen wendet ein, dass die Durchführung der Reise nicht zumutbar gewesen sei. Sie hätte unüberschaubare Haftungsfolgen in Kauf nehmen müssen, wenn sie sich über die Reisewarnung des Außenministeriums hinweggesetzt hätte. Aufgrund der ab 26. Dezember 2020 in Österreich geltenden Ausgangsbeschränkungen hätte der Kunde die Reise nicht einmal antreten dürfen. Ein durch die Absage verursachter Verdienstentgang sei dem Kunden nicht entstanden.

Der österreichische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302. Er

möchte wissen, ob sich ein Reiseveranstalter auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die ihn an der Erfüllung des Vertrags hindern, schon dann berufen kann, wenn die im Mitgliedstaat des Kunden dazu autorisierte Behörde vor dem geplanten Reisebeginn eine Reisewarnung der höchsten Stufe für das Zielland verlautbart hat. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-438/23 Protéines France u.a.

Verbot der Verwendung für Fleischprodukte üblicher Bezeichnungen für vegane Produkte

Die französischen Behörden erließen 2022 ein Dekret, wonach für Fleisch-, Wurst- und Fischprodukte übliche Bezeichnungen nicht für Produkte verwendet werden dürfen, die über einen bestimmten Prozentsatz hinaus im Inland hergestellte pflanzliche Proteine enthalten. So dürfen z.B. die Bezeichnungen Soja-Steak und vegane Wurst nicht für Lebensmittel verwendet werden, in denen tierische Proteine durch pflanzliche ersetzt wurden. Für Produkte, die in anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten oder der Türkei hergestellt wurden, gilt dieses Verbot nicht.

Verschiedene Verbände und Unternehmen, die vegane Lebensmittel fördern bzw. vermarkten, haben dieses Dekret vor dem französischen Staatsrat angefochten. Dieser möchte vom Gerichtshof wissen, ob EU-Recht dem Erlass eines solchen Verbots auf nationaler Ebene entgegensteht.

Generalanwältin Ácapeta hat ihre Schlussanträge am 5. September 2024 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-585/22 Staatssecretaris van Financiën (Zinsen für ein gruppeninternes Darlehen)

Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken

Nach niederländischem Körperschaftsteuerrecht wird die Aufnahme einer Darlehensschuld durch einen Steuerpflichtigen bei einem verbundenen Unternehmen – zum Zweck des Erwerbs oder Zukaufs von Anteilen an einem anderen Unternehmen – unter bestimmten Umständen als künstliche Gestaltung angesehen, mit der die niederländische Steuerbemessungsgrundlage untergraben werden soll. Folglich kann diese Person die Darlehenszinsen nicht von ihrem steuerpflichtigen Gewinn abziehen, es sei denn, sie kann diese Vermutung widerlegen.

Der Hoge Raad der Niederlande ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klarstellung seiner Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 14. März 2024 die Ansicht vertreten, dass die Niederlassungsfreiheit einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, nach der die Zinsen für ein Darlehen, das bei einem mit dem Steuerpflichtigen verbundenen Unternehmen aufgenommen wurde, bei der Ermittlung des Gewinns des Steuerpflichtigen nicht abzugsfähig sind, wenn der Abschluss dieses Darlehens überwiegend nicht durch wirtschaftliche Erwägungen, sondern durch das Ziel motiviert war, eine abzugsfähige Schuld zu begründen, selbst wenn der darin vorgesehene Zinssatz nicht über dem liegt, der zwischen voneinander unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wäre. In diesem Fall sei der Zinsabzug in vollem Umfang zu versagen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-581/22 P thyssenkrupp / Kommission

Untersagung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel
und ThyssenKrupp

Mit Beschluss vom 11. Juni 2019 untersagte die Kommission die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und ThyssenKrupp nach der EU-Fusionskontrollverordnung. Nach Ansicht der Kommission würde ein solches Gemeinschaftsunternehmen den Wettbewerb einschränken und hätte einen Anstieg der Preise bestimmter Stahlsorten zur Folge (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/2948](#)).

Tata Steel ist ein Stahlhersteller mit Hauptsitz in Indien, der weltweit in der gesamten Wertschöpfungskette für Kohlenstoffstahl und Elektrostahl tätig ist. Das Unternehmen verfügt über mehrere Produktionsstätten im EWR. Das deutsche Unternehmen ThyssenKrupp ist ein Industriekonzern, der in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig ist, u. a. in der Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen aus Kohlenstoff-Flachstahl und Elektrostahl. Seine größten Produktionsstandorte für diese Erzeugnisse befinden sich in Deutschland.

ThyssenKrupp hat diese Untersagung vor dem Gericht der EU angefochten. Das Unternehmen macht u.a. geltend, dass die Kommission die nach dem Zusammenschluss bestehende Marktmacht falsch analysiert und die angebotenen Abhilfemaßnahmen durch ThyssenKrupp und Tata Steel nicht angemessen berücksichtige habe.

Mit Urteil vom 22. Juni 2022 wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 110/22](#)).

ThyssenKrupp hat daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-29/23 P Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti / Kommission und C-30/23 P Alfa Acciai / Kommission, sowie in der Rechtsmittelsache C-31/23 P Ferriere Nord / Kommission

Bewehrungsstahl-Kartell

Am 4. Juli 2019 erließ die Kommission erneut einen Beschluss, mit dem sie fünf italienischen Herstellern von Bewehrungsstahl Geldbußen in Höhe von insgesamt 16 Mio. Euro wegen Beteiligung an einem Preiskartell auferlegte (siehe [Daily News vom 4.7.2019](#)). Die beiden vorangegangenen Beschlüsse von 2002 bzw. 2009 hatten das Gericht bzw. der Gerichtshof wegen Wahl einer falschen Rechtsgrundlage bzw. wegen Verstoßes gegen wesentliche Formvorschriften für nichtig erklärt (siehe [Zusammenfassung des Beschlusses](#)).

Die oben genannten Unternehmen sowie das Unternehmen Feralpi ([T-657/19](#)) haben diesen neuen Beschluss der Kommission vor dem Gericht der angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteilen vom 9. November 2022 wies das Gericht ihre Klagen ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 180/22](#)).

Die oben genannten Unternehmen haben daraufhin Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-29/23

Weitere Informationen C-30/23

Weitere Informationen C-31/23

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen C-124/23 P E. Breuninger / Kommission und C-127/23 P Falke / Kommission

Deutsche Beihilfen für Unternehmen während der Covid-19-Pandemie

Mit Beschluss vom 20. November 2020 genehmigte die Kommission die deutsche Rahmenregelung zur Übernahme eines Teils der ungedeckten Fixkosten der von der Covid-19-Pandemie betroffenen Unternehmen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/2180](#)).

Damit sollten u.a. Unternehmen unterstützt werden, die zwischen März 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 verzeichneten. Die Unterstützung war anfangs bis zu 3 Mio. Euro je Unternehmen möglich, später wurde diese Obergrenze auf 10 Mio. Euro angehoben und die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Das Bekleidungsunternehmen Breuninger, das in Deutschland mehrere Kaufhäuser und einen Onlineshop betreibt, sowie der Bekleidungshersteller Falke, der seine Waren an verschiedenen Verkaufsstandorten sowie über einen Onlineshop vertreibt, haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Sie machen geltend, dass sich ihre Wettbewerbssituation verschlechtert habe, da sie von der streitigen Beihilferegulung vollständig bzw. fast vollständig ausgeschlossen worden seien. Die Beihilferegulung stelle nämlich zu Unrecht nicht auf den Tätigkeitsbereich ab, sondern auf das gesamte Unternehmen. Dies führe für Unternehmen, die in mehreren Bereichen tätig seien, zu einer unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrung. So seien etwa Umsatzeinbußen von mehr als 30 % im stationären Geschäft nicht berücksichtigt worden, weil es keine Einbußen im Onlinehandel gegeben habe.

Mit Urteil vom 21. Dezember 2022 wies das Gericht die Klagen ab: Der Beschluss der Kommission verstoße weder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (siehe Pressemitteilung [Nr. 208/22](#)).

Breuninger und Falke verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen C-124/23

Weitere Informationen C-127/23

Freitag, 4. Oktober 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-181/23 Kommission / Malta (Unionsbürgerschaft durch Investition)

Maltesisches Staatsbürgerschaftsprogramm für Investoren

Die Kommission beanstandet mit einer Vertragsverletzungsklage vor dem Gerichtshof, dass man in Malta gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition die maltesische Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft erwerben könne. Damit werde der Wesensgehalt und die Integrität der Unionsbürgerschaft untergraben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/5422](#)).

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-365/23 Arce

Erfolgsbeteiligung bei Förderung der Sportkarriere eines zunächst Minderjährigen

Die Eltern eines 17-jährigen Sportlers schlossen 2009 mit einem Unternehmen einen Vertrag zur Förderung seiner sportlichen Karriere. Zu diesem Zeitpunkt war der Sportler noch kein Berufssportler.

Das Unternehmen sollte für Ausbildung und Training, medizinische und sportpsychologische Betreuung, Ausarbeitung eines Karriereplans, Vertragsabschlüsse mit Sportvereinen, Marketing, juristische Beratung und

Buchhaltung sorgen. Im Gegenzug sollte der Sportler 10 % seiner Einnahmen während der 15-jährigen Vertragslaufzeit an das Unternehmen zahlen.

2020 verklagte das Unternehmen den Sportler vor den lettischen Gerichten auf Zahlung von gut 1,6 Mio. Euro, da er als Vereinsspieler gut 16 Mio. Euro verdient habe.

Das lettische Oberste Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob der Sportler bei Vertragsabschluss als Verbraucher anzusehen sei und er sich daher auf die Vorschriften über missbräuchliche Klauseln berufen könne. Außerdem möchte es ggfs. wissen, ob der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehene Schutz des Kindes sowie das Grundrecht auf Eigentum zu berücksichtigen sind.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen



Montag, 7. Oktober 2024

17.00 Uhr!

Feierliche Sitzung des Gerichtshofs

anlässlich seiner teilweisen Neubesetzung.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richterinnen und Richter sowie der Generalanwältinnen und Generalanwälte des Gerichtshofs statt, wobei eine Wiederernennung möglich ist. Zu den Wieder- und Neuernennungen im Rahmen der jetzigen, turnusgemäß erfolgenden Neubesetzung siehe u.a. die Beschlüsse der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten [2023/2508](#), [2024/1036](#), [2024/1492](#) und [2024/1951](#).

Heute findet anlässlich dieser teilweisen Neubesetzung eine feierliche Sitzung statt.

Die Sitzung wird per Live-Stream übertragen; den Link werden Sie in der Pressemitteilung zu dieser Sitzung finden.

Dienstag, 15. Oktober 2024

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)
in der Rechtssache C-271/23 Kommission / Ungarn
(Neueinstufung von Cannabis)**

Abstimmung in der UN-Suchtstoffkommission über die Neueinstufung von Cannabis

Mit Beschluss vom 23. November 2020 legte der Rat der EU den Standpunkt fest, den die auf der 63. Tagung der UN-Suchtstoffkommission stimmberechtigten EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Änderungen des UN-Suchtstoff-Übereinkommens und des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe in Bezug auf Cannabis und Cannabis-verbundene Stoffe einvernehmlich im Interesse der EU vertreten sollten.

Da Ungarn auf der Tagung der UN-Suchtstoffkommission am 2. Dezember 2020 entgegen diesem verbindlichen Standpunkt der EU abgestimmt habe, hat die EU-Kommission vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/742](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. Oktober 2024

Urteil des **Gerichtshofs in der Rechtssache C-159/23 Sony
Computer Entertainment Europe**

Schutz von Computerprogrammen

Sony Computer Entertainment Europe vertreibt als exklusive Lizenznehmerin in ganz Europa Spielkonsolen und Computerspiele hierfür. Sie rügt vor den deutschen Gerichten, dass zwei Unternehmen der Datel-

Gruppe Software anbieten, die dem Nutzer das Manipulieren des auf einer Spielkonsole ablaufenden Programms ermögliche (sogenannte "Cheat-Software"). So konnten die Nutzer bestimmte Beschränkungen in den Computerspielen von Sony umgehen, zum Beispiel in einem Rennspiel die Beschränkung der Verwendbarkeit eines „Turbos“ oder der Verfügbarkeit von Fahrern. Die streitige Software bewirkt dies, indem sie Daten verändert, die die Spiele im Arbeitsspeicher der Spielkonsole ablegen. Nach Ansicht von Sony stellt dies eine unzulässige Umarbeitung ihrer urheberrechtlich geschützten Computerspiele dar.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2009/24 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ersucht (siehe auch BGH-Pressmitteilung [Nr. 37/2023](#)).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 25. April 2024, die Ansicht vertreten, dass sich der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht auf den Inhalt von Variablen erstreckt, die das geschützte Computerprogramm im Arbeitsspeicher des Computers angelegt hat und die es im Ablauf dieses Programms verwendet, wenn ein anderes Programm, das zur gleichen Zeit wie das geschützte Computerprogramm abläuft, diesen Inhalt verändert, ohne dass der Objektcode oder der Quellcode des letztgenannten Programms verändert wird.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-76/22 Santander Bank Polska

Vorzeitige Kreditrückzahlung – Ermäßigung der Gesamtkosten

Eine Verbraucherin, die bei der Santander Bank Polska einen Kredit zur Immobilienfinanzierung mit einer Laufzeit von 30 Jahren aufgenommen hatte, zahlte diesen bereits nach 19 Monaten zurück.

Sie verlangt nun von der Bank die anteilige (d.h. für 28 Jahre und 5 Monate) Rückerstattung der Provision, die sie für die Kreditgewährung gezahlt hatte (2,5 % des Kreditbetrags) und als Teil der Gesamtkosten des Kredits aufgeführt ist.

Das mit dem Rechtsstreit befasste polnische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Richtlinie 2014/17 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher ersucht. Es möchte insbesondere wissen, nach welcher Methode im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits zu berechnen ist.

Nach der Richtlinie „[stellen d]ie Mitgliedstaaten [...] sicher, dass die Verbraucher das Recht haben, ihre Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vollständig oder teilweise vor Ablauf des Vertrags zu erfüllen. In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.“ (Artikel 25 Absatz 1)

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 22. Februar 2024 die Ansicht vertreten, dass dieser Artikel keine konkrete Methode für die Berechnung der Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits auf der Grundlage der Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags festlege.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-461/23 Umweltforum Osnabrücker Land

Natura 2000-Gebiete – Umweltverträglichkeitsprüfung

Laut dem Niedersächsischen Obergericht sind Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen, mit denen europäische Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete sowie Europäische Vogelschutzgebiete) unter Schutz gestellt werden, bisher in Niedersachsen – und soweit ersichtlich auch im restlichen Bundesgebiet – vor ihrem Erlass keiner Strategischen Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unterzogen worden.

Ein solches Erfordernis könnte sich aber aus der Sicht des OVG aus der SUP-Richtlinie sowie aus der FFH-Richtlinie 92/43 ergeben, wenn die fraglichen Verordnungen – neben u.a. der Ausweisung eines Gebiets als besonderes Schutzgebiet und der Aufstellung von für das Gebiet geltenden Geboten und Verboten – auch Regelungen enthalten, die bestimmte Tätigkeiten (etwa die Gewässerunterhaltung, die Fischerei, die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft) von diesen Geboten und Verboten ausnehmen.

Das OVG ersucht den Gerichtshof hierzu um Auslegung der SUP-Richtlinie und der FFH-Richtlinie. Es hat im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ im Landkreis Osnabrück zu überprüfen (siehe [Pressemitteilung des OVG](#)). Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. Oktober 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-452/23 Fastned Deutschland und Tesla Germany

Schnelladeinfrastruktur auf bewirtschafteten Rastanlagen an Bundesautobahnen

Fastned Deutschland und Tesla Germany beanstanden vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Autobahn GmbH des Bundes die Errichtung und den Betrieb von Ladeschnellpunkten auf bewirtschafteten Rastanlagen an den Bundesautobahnen ohne vorherige Ausschreibung der Autobahn Tank & Rast GmbH und der Ostdeutsche Autobahntankstellen GmbH übertragen hat. Diese betreiben etwa 90 % der Tankstellen und Raststätten an den Bundesautobahnen. Die streitige Übertragung erfolgte durch Ergänzung der bestehenden circa. 360 Konzessionsverträge.

Nach Ansicht der Autobahn GmbH bedurfte es keiner Ausschreibung, weil es sich um eine unwesentliche Änderung bestehender Konzessionsverträge handle und jedenfalls bei deren Abschluss die Notwendigkeit einer Schnelladestruktur nicht vorhersehbar gewesen sei.

Fastned Deutschland und Tesla Germany hingegen sind der Meinung, dass

es hinsichtlich der streitigen Schnelladestruktur einer EU-weiten Ausschreibung bedurft hätte. Eine bloße Ergänzung der bestehenden Konzessionsverträge komme nicht in Betracht, weil auch diese ganz überwiegend ohne Ausschreibung geschlossen worden seien. Insbesondere waren etwa 280 der Konzessionen zwischen 1996 und 1998 „inhouse“ an die damals noch bundeseigene Tank & Rast AG vergeben worden, aus deren Privatisierung die Autobahn Tank & Rast GmbH und die Ostdeutsche Autobahntankstellen GmbH hervorgegangen sind.

Das OLG Düsseldorf hat den Gerichtshof um Auslegung der Vergaberichtlinie 2014/24 ersucht. Es möchte wissen, ob eine Ergänzung der Konzessionsverträge ohne Ausschreibung in Fällen wie dem vorliegenden mit EU-Recht vereinbar ist (siehe auch Pressemitteilung des OLG [Nr. 23/2023](#))

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

